

RS Vwgh 1994/8/30 90/10/0129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §10 idF 1984/502;

ApG 1907 §3 idF 1984/502;

ApG 1907 §48 Abs2 idF 1984/502;

ApG 1907 §51 Abs3 idF 1984/502;

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Bewerber um eine Apothekenkonzession, dessen Antrag die Verwaltungssache konstituiert und der nach dem Gesetz bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Konzessionerteilung hat, muß in der Lage sein, diesen seinen Anspruch im Rechtsweg durchzusetzen. Da aber die Konzessionerteilung nach dem ApG bedarfsabhängig ist und bei befriedigtem Bedarf am Standort eine weitere öffentliche Apotheke nicht zugelassen werden darf, wird dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht schon dadurch Rechnung getragen, daß er legitimiert ist, die Abweisung seines Ansuchens anzufechten, sondern erst dadurch, daß er auch die Konzessionerteilung an den zum Zuge gekommenen Mitbewerber bekämpfen kann.

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990100129.X06

Im RIS seit

25.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at